

# Konkreter Ablauf einer Prozessfinanzierung:

„Endlich liegt ein für Prozessfinanzierung geeigneter Fall auf Ihrem Schreibtisch – doch wie geht es dann weiter?“

Obwohl die gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bereits seit 1998 angeboten wird, gehört sie bislang nicht zum Standardrepertoire der Anwälte. Selbst diejenigen, die von Prozessfinanzierung gehört haben, kennen oft nicht die konkreten Abläufe. In der Folge bleibt das Potenzial der Prozessfinanzierung häufig ungenutzt.

## 1. Ablauf einer Finanzierungsanfrage

Liegt ein potenzieller Fall auf dem Schreibtisch, bietet sich vorab eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Prozessfinanzierer an. Die eigene Einschätzung, ob der Fall sich für Prozessfinanzierung eignet, kann damit ohne großen Aufwand abgeklärt werden, ebenso können Anwalt und Prozessfinanzierer das weitere Vorgehen gemeinsam besprechen. Wenn sich ergibt, dass der Fall das Interesse des Finanzierers weckt, wird dieser bereits in einem sehr frühen Stadium eine Bonitätsprüfung des Gegners durchführen, bevor alle Beteiligten weitere Arbeit investieren.

Steht danach fest, dass sich der Fall grundsätzlich für eine Finanzierung eignet – Mindeststreitwert erreicht, Bonität des Anspruchsgegners gegeben – benötigt der Prozessfinanzierer idealerweise einen Klageentwurf nebst der relevanten Anlagen und eventuell sonstiger Unterlagen, die für das Verständnis, aber insbesondere die Risikoeinschätzung des Falles wichtig sind. Gegebenenfalls genügt auch eine Art Rechtsgutachten oder außergerichtliches Anspruchsschreiben. Entscheidend ist, dass sich der Prozessfinanzierer ein umfassendes Bild von dem Fall machen kann. Sehr hilfreich ist auch ein Anschreiben, in welchem der Prozessbevollmächtigte ganz offen seine Meinung zu den Chancen und Risiken des Falles darlegt.

## 2. Die Prüfung durch den Finanzierer

Sind die entsprechenden Unterlagen bei einem Prozessfinanzierer eingegangen, werden diese von den dortigen Mitarbeitern – erfahrene Rechtsanwälte und teilweise Fachanwälte – geprüft. Bei den meisten Prozessfinanzierern gibt es für einige besonders relevante Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Insolvenz-, Erb- oder Arzthaftungsrecht, „Spezialzuständigkeiten“. Der jeweilige Kollege sieht sich den Fall jedoch nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern auch aus dem speziellen Blickwinkel eines Finanzierers an, der in dieser Phase wie ein Investor handelt und eine Risikoanalyse vornimmt.

Je nachdem, wie umfangreich, komplex und schwierig die Angelegenheit, und abhängig davon, wie gut und sorgfältig die Anfrage aufbereitet ist, fordert der Prozessfinanzierer weitere Dokumente und Informationen an, stellt Nachfragen oder diskutiert einzelne Punkte des Falles mit dem Prozessbevollmächtigten.

Die abschließende Finanzierungsentscheidung variiert von Finanzierer zu Finanzierer: Entweder wird über den Fall einstimmig oder per Mehrheitsbeschluss der inhouse mit der Prüfung befassten Mitarbeiter entschieden oder, und ggf. ergänzend, es werden externe Gutachter wie beispielsweise pensionierte Richter mit einem Zweitgutachten beauftragt.

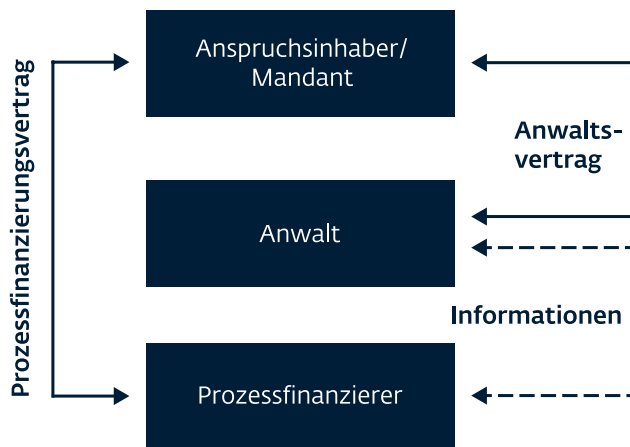
## 3. Der Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages

Es ist üblich, dass zunächst der Anspruchsinhaber, also der Mandant, den Finanzierungsvertrag unterzeichnet und ein bindendes Angebot für – in der Regel – drei Wochen abgibt. In dieser Zeit steigt der Prozessfinanzierer manchmal in eine noch vertiefere Prüfung ein, indem er beispielsweise externe Sachverständige oder Gutachter zur Beantwortung einzelner Fragen auf seine Kosten beauftragt. Sobald der Finanzierer den Vertrag gegenzeichnet, besteht für den Anspruchsinhaber keinerlei Kostenrisiko mehr. Der Mandant kann vielmehr ab diesem Zeitpunkt „ruhig schlafen“ und sein Anwalt mit verstärkter Kraft die außergerichtlichen Verhandlungen vorantreiben oder umgehend das Klageverfahren einleiten.

Sollte sich das Verfahren schon in einem späteren Stadium befinden oder gar die nächste Instanz anstehen, ist dies grundsätzlich kein Problem. Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass auch hier die Einschätzung der aktuellen Erfolgsaussichten Dreh- und Angelpunkt für bzw. gegen eine Prozessfinanzierung ist, und diese Einschätzung angesichts laufender Rechtsmittelfristen einem besonderen Zeitdruck unterliegt.

Wird der Fall hingegen nicht finanziert, wird dies meist vorab telefonisch besprochen bzw. schriftlich begründet. Doch auch diese – vordergründig negative – Entscheidung ist hilfreich, da sie eine kostenlose, neutrale zweite Rechtsmeinung darstellt, die gegebenenfalls eigene Zweifel bestätigt oder auf weitere Aspekte hinweist, die für die Entscheidung über die Anspruchsdurchsetzung wichtig sein können.

#### 4. Die Vertragsbeziehungen



#### 5. Begleitung des Rechtsstreits durch den Prozessfinanzierer

Der Anwalt reicht sodann den Klageschriftsatz ein oder führt das Verfahren fort – je nachdem, in welchem Stadium er die Anfrage stellt. Es findet hierbei ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Anwalt und Finanzierer statt. Aufgrund der im Prozessfinanzierungsvertrag verankerten Informationspflicht und entsprechender Entbindung von der Schweigepflicht können Anwalt und Prozessfinanzierer ganz offen miteinander kommunizieren. Der Prozessfinanzierer ist Mitglied des Teams: Schriftsätze werden bei Bedarf gemeinsam abgestimmt. Prozessuale Entscheidungen über den Anspruch, wie Klageerweiterung/-rücknahme oder Vergleichsabschluss, werden von nun an gemeinschaftlich getroffen. Die bisherige Erfahrung hat bestätigt, dass hier die Zusammenarbeit äußerst konstruktiv verläuft.

Fachlichen Input liefert der Prozessfinanzierer nicht nur bei der Entscheidung über die Finanzierung, sondern während des gesamten Verfahrens. Der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt ist und bleibt dennoch „Herr des Verfahrens“. In der mündlichen Verhandlung ist der Prozessfinanzierer je nach Fall und Prozessfinanzierungsgesellschaft anwesend – in der Regel sitzt er als „Öffentlichkeit“ mit im Saal. Etwasige Entscheidungen, zum Beispiel über Vergleichsangebote, können so in einer Verhandlungsunterbrechung umgehend oder aber per Telefon getroffen werden.

Wird das Verfahren schließlich durch Urteil oder Vergleich beendet, wird zunächst der Zahlungseingang durch die Gegenseite – üblicherweise auf das Anderkonto des Anwalts – abgewartet. Sodann erfolgt die Abrechnung gemäß den Konditionen im Finanzierungsvertrag: Als erstes werden die verauslagten Kosten zurückerstattet und danach der verbleibende Wert zwischen Anspruchsinhaber und Prozessfinanzierer gemäß der vertraglichen Abrede aufgeteilt. Sollte der Fall wider Erwarten verloren gehen, erstattet der Prozessfinanzierer nach Vorlage des Kostenfestsetzungsbeschlusses auch die Kosten der Gegenseite.

#### 6. Zwangsvollstreckung und Rechtsmittel

Kommt der Gegner seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Vorliegens eines Titels nicht nach, schießt der Prozessfinanzierer zudem die Kosten für die Zwangsvollstreckung vor, sofern diese Aussicht auf Erfolg hat. Er unterstützt auf Wunsch durch die Vermittlung von Experten auf diesem Gebiet bzw. hilft bei Recherchen über Vermögenswerte des Schuldners.

Geht der unterlegene Beklagte in Berufung, wird auch die 2. Instanz finanziert – schließlich haben sich die prognostizierten Erfolgsaussichten bestätigt. Wurde hingegen die 1. Instanz verloren, beurteilt der Prozessfinanzierer die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse erneut und entscheidet über eine Weiterfinanzierung oder Kündigung.

Birte Anderson (geb. Meyer), Rechtsanwältin